Vernehmlassung der Grünen des Kantons Solothurn

Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz; JUVG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung zu den Vorschlägen des Regierungsrats:

Grundsätzliches

Die Grünen Solothurn unterstützen das Vorhaben, ein Strafvollzugsgesetz zu erlassen. In verschiedenen Punkten zeigt sich jedoch aus unserer Sicht Änderungsbedarf, den wir in der Folge in der Reihenfolge der Gesetzessystematik darlegen. Als wichtig erachten wir, dass der Strafvollzug den Sicherheitsbedürfnissen der Öffentlichkeit, dem Interesse an der Verwirklichung des Resozialisierungsgedankens wie auch der individuellen Menschenwürde der Gefangenen gerecht wird. Es darf nicht vergessen werden, dass der Wahrung der Würde des Menschen im Strafvollzugssystem, das einen der absolutesten Eingriffe in die Grundrechte darstellt, den man sich vorstellen kann, besondere Beachtung verdient.

§ 9, Private Vollzugseinrichtungen

Es ist aus Sicht der Grünen denkbar, dass im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben ein Vollzug – gerade von Massnahmen – auch durch Private erfolgen kann. Der Vollzug der Freiheitsstrafen im engeren Sinn durch Private kommt allerdings nicht in Frage. Es wäre daher denkbar, die Einschränkungen von StGB 379 ins kantonale Recht zu übernehmen. Ausserdem wäre es wünschenswert, die Modalitäten der Aufsicht und die Frage, unter welchen Umständen von einem Bedarf ausgegangen wird, in der Botschaft etwas ausgeführt wird.

§ 20-26 Kontrollen / unmittelbarer Zwang

Die Abstufung der Leibesvisitation (bei Verdacht) und der Kontrollen (auf Anordnung) scheint angesichts der unterschiedlichen Eingriffsintensität in die Grundrechte der Gefangenen richtig. Allerdings sollte – da es sich beispielsweise

bei einer Blutprobe um einen schweren Grundrechtseingriff handelt – die Zuständigkeit für die Anordnung auch im Gesetz selbst vorgesehen werden. Dasselbe gilt in erhöhtem Mass für die besonderen Sicherungsmassnahmen gemäss § 21 und erst recht für die Anwendung unmittelbaren Zwangs.

Begrüsst wird von Seiten der Grünen, dass keine gesetzliche Grundlage für eine Zwangsernährung im Fall von freiwilliger Verweigerung der Nahrung vorgesehen ist. Die Grenze der Intervention beim freien Willen der betroffenen Person zu ziehen, erscheint unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde als richtig.

Als kritisch sehen wir die Möglichkeit einer medizinisch indizierten Zwangsbehandlung um „den geordneten Betrieb der Vollzugseinrichtung sicherzustellen" (§ 25). Die Gewährleistung des geordneten Betriebs hat nichts mit der in der Marginalie genannten Fremdgefährdung zu tun. Aus Verhältnismässigkeitsüberlegungen ist dieses Kriterium problematisch, da es sich bei einer Zwangsmedikation um einen schweren Grundrechtseingriff handelt.

§ 27, Informationsrechte von Privaten

Wir anerkennen, dass in gewissen Konstellationen ein Bedürfnis besteht, über die Vollzugsmodalitäten und beispielsweise Urlaube von Gefangenen informiert zu werden. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, weshalb jede geschädigte Person dieses Informationsrecht haben sollte. Allein der Praktikabilitätsgrund, dass damit eine Überprüfung der Opfereigenschaft entfallen würde, kann nicht bestehen – schliesslich dürften die Personen mit Opfereigenschaft aus den Prozessakten hervorgehen. Mit der aktuell vorgeschlagenen Lösung kann es dazu kommen, dass beispielsweise bei einer Einbrecherbande, jeweils dutzende, wenn nicht noch mehr Geschädigte über jede Vollzugslockerung (es ist daran zu erinnern, dass es eine grosse Zahl von Massnahmen gibt, die als Vollzugslockerungen gelten) von einer Vielzahl von Gefangenen informiert werden müssten, ohne dass sie ein spezielles Interesse geltend machen müssten. Dies erscheint sowohl vom Aufwand her wie auch unter dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitseingriffs in die Rechte des Gefangenen als nicht verhältnismässig. Wir empfehlen daher dringend, diese Bestimmung abzuändern und die Informationsrechte zumindest auf Opfer zu beschränken.

Auch der Tatbestand der „Belästigung" während des Vollzugs als Begründung für ein Informationsrecht scheint nicht durchdacht und unpraktikabel, da die Frage, was eine Belästigung darstellt, nicht definiert ist. Auch während des Vollzugs unterstehen die Gefangenen dem Gesetz, wodurch eine Anknüpfung an der Opfereigenschaft auch für die Fälle der Drohung oder (beispielsweise sexueller) Belästigung während des Vollzugs wiederum möglich wäre.

§§ 33-37 – Disziplinarmassnahmen

Gegenüber der heutigen Rechtslage im Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung (BSG 331.11) scheint das Verfahren und die Disziplinartatbestände ausführlicher und klarer aufgelistet. Der pauschale Verweis auf alle Arten von Verstössen erscheint als Verschlechterung der Lage und der Rechtssicherheit der Gefangenen. Es ist daran zu erinnern, dass es sich auch bei Disziplinarverfahren um „quasi-strafrechtliche" Verfahren handelt; jedenfalls verfolgen sie einen Disziplinierungszweck und das Strafgesetzbuch spricht klar von Disziplinarsanktionen. Auch Disziplinarsanktionen müssen auf die vorrangigen Ziele des Strafvollzugs ausgerichtet sein.

Wir regen daher an, die betroffenen Paragraphen weniger schwammig und mit klaren Zuständigkeiten und Verfahrensregeln in Anlehnung an die bisherige Regelung auszugestalten. Eine Bezeichnung der Disziplinarbehörde wäre nützlich. Insbesondere ist der Subsidiaritätsgrundsatz des bisherigen § 36 Abs. 3 wieder einzufügen. Zudem sollte die gleiche Begrifflichkeit wie im Strafgesetzbuch, d.h. das Wort Disziplinarsanktionen anstelle von Disziplinarmassnahmen verwendet werden. Schliesslich ist Begründung für die mehr als verdoppelte Sanktionsdrohung unseres Erachtens nicht überzeugend. Wenn diese betrieblich nicht begründet werden kann, sollte davon abgesehen werden.

Es wäre ausserdem zu begrüssen, dass ausdrücklich festgehalten wird, dass nur ein schuldhafter Verstoss zu einer Disziplinarsanktion führt. Dies würde dem Sanktionscharakter besser gerecht.

Eine Unklarheit scheint noch bei den Einziehungsvoraussetzungen zu bestehen: Gegenstände oder Vermögenswerte „an" welchen Disziplinarvergehen begangen worden sind, werden eingezogen. Je nach Konstellation könnte diese Bestimmung zu Ungerechtigkeiten führen. Wenn beispielsweise ein Gefangener einen Gegenstand im Eigentum eines anderen ohne dessen Zustimmung entzieht dürfte dies in leichten Fällen ein Disziplinarvergehen darstellen. Es kann nicht Sinn des Gesetzes sein, eine Einziehung dieses Gegenstands vorzuschreiben. Sollten mit der Bestimmung andere Fälle gemeint sein, wird darum gebeten, dies im Rahmen der Botschaft mit einem Beispiel zu erläutern.

Wir bitten höflich um Berücksichtigung unserer Erwägungen bei der definitiven Ausgestaltung der Vorlage.

GRÜNE
Kanton Solothurn

Mit freundlichen Grüssen

Daniel Urech
Namens der Grünen Solothurn

Ansprechpersonen:
Daniel Urech, 079 448 15 28, d.u@gmx.ch

GRÜNE
Kanton Solothurn